



Pension Governance
Themen aus Sicht der
Wirtschaftsprüfung

Patrik Schaller

Herbst 2024



EY

Building a better
working world



1

Arbeitgeberbeitrags- reserven (AGBR)

Wo liegen die Stolpersteine für den Arbeitgeber und für die Vorsorgeeinrichtung?

Arbeitgeberbeitragsreserven (AGBR)

Ausgangslage / Definition

Definition

- **Arbeitgeberbeitragsreserven** sind **freiwillige Vorauszahlungen** der Arbeitgeber an ihre **Vorsorgeeinrichtungen**
- Beiträge des Arbeitgebers in die Arbeitgeberbeitragsreserven können als **geschäftsmässig begründeter Aufwand** verbucht werden und bewirken damit eine **Steuerersparnis**

Ausweis in der Bilanz der Vorsorgeeinrichtung (nach Swiss GAAP FER 26)

AKTIVEN

Vermögensanlagen

PASSIVEN

Verbindlichkeiten (Freizügigkeitsleistungen etc.)

Arbeitgeberbeitragsreserven

- **ohne Verwendungsverzicht**

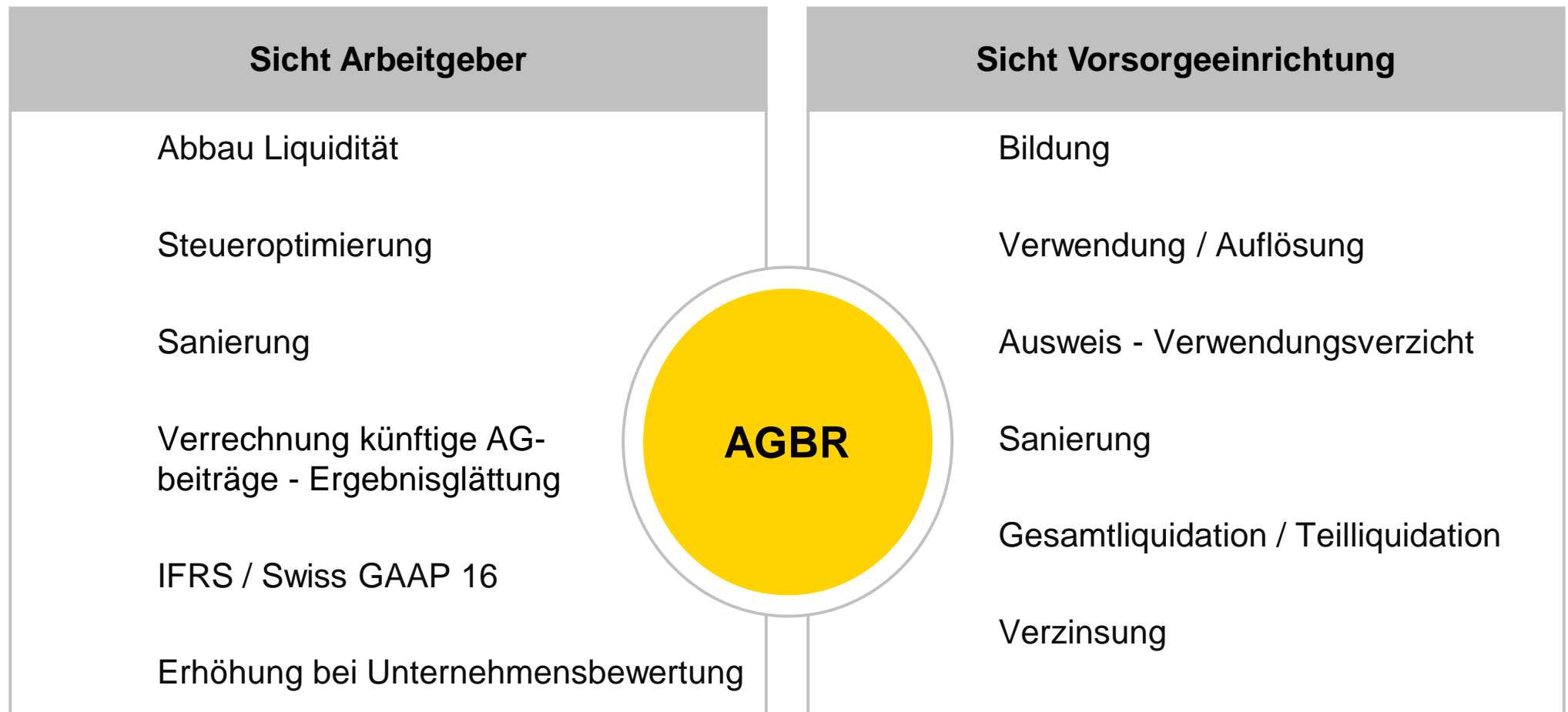
- **mit Verwendungsverzicht**

Vorsorgekapitalien / technische Reserven

Wertschwankungsreserven / Freie Mittel

Arbeitgeberbeitragsreserven (AGBR)

Auslegeordnung



Arbeitgeberbeitragsreserven (AGBR)

Regulatorische Vorgaben

- **Art. 65e BVG / Art. 44a BVV 2** AGBR mit Verwendungsverzicht bei Unterdeckung der Vorsorgeeinrichtung
- **Art. 81 BVG** Einlagen in die ABGR gelten für Arbeitgeber als steuerlicher Geschäftsaufwand
- **Art. 44b BVV 2** Verwendung AGBR mit Verwendungsverzicht bei Teil- oder Gesamtliquidation
- **Anhang zu BVV 2:** Handhabung von AGBR mit Verwendungsverzicht bei Berechnung des Deckungsgrades nach Art. 44 Abs. 1 BVV 2
- **Art. 331 Abs. 3 OR** Entrichtung der Arbeitgeberbeiträge durch eigene Mittel oder aus den Beitragsreserven der VE, die vom Arbeitgeber vorgängig hierfür geäuftet wurden
- **OAK BV** Weisung 01/2017 über Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen
- **FRP 1** Fachrichtlinie der SKPE (Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten) zur Berechnung des Deckungsgrades gem. Art. 44 BVV 2

Arbeitgeberbeitragsreserven (AGBR)

Anreize für den Arbeitgeber

- **Abbau Überschussliquidität**

- Keine Investment-Opportunitäten für den Arbeitgeber zur verzeichnen
- Optimierung Working Capital Management / Kennzahlen ggü Shareholder
- Einbezahlte Einlagen in die AGBR dürfen **nicht mehr** an den Arbeitgeber **zurückbezahlt werden**



- **Steuroptimierung**

- Einlagen in die AGBR sind steuerlich Geschäftsaufwand, vermindern somit der steuerbare Gewinn und folglich der Steueraufwand der Arbeitgeberfirma
- AGBR sind in der Höhe **steuerlich begrenzt**. Sie dürfen **maximal der fünffache Jahresbeitrag des Arbeitgebers** betragen



- **Sanierung ohne zusätzliche Mittel**

- als kurzfristige Sanierungsmassnahmen können ABGR im Ausmass der Unterdeckung freigegeben werden (d.h. diese werden mit einem Verwendungsverzicht versehen)
- Die **Sanierungsmöglichkeit via AGBR** verlangt eine **reglementarische Grundlage** (vgl. Art. 65e BVG)



Arbeitgeberbeitragsreserven (AGBR)

Anreize für den Arbeitgeber

- **Arbeitgeberbeitragsreserve (ohne Verwendungsverzicht)**
 - erhöhen den Unternehmenswert des Arbeitgebers, da sie für künftige Arbeitgeberbeiträge eingesetzt werden können (economic benefit nach Swiss GAAP FER 16 und IAS 19)
 - dürfen bei der Vorsorgeeinrichtung verzinst werden. Eine Verzinsungskonzept in Zusammenarbeit mit der Vorsorgeeinrichtung ist zu empfehlen
 - erhöhen die Flexibilität. In schlechteren Zeiten kann die aufgebaute AGBR für Arbeitgeberbeiträge verwendet werden → finanzielle Entlastung für den Arbeitgeber, wenn die Jahresergebnisse nicht zufriedenstellend sind

Arbeitgeberbeitragsreserven (AGBR)

Darstellung von Swiss GAAP 16 beim Arbeitgeber

Illustratives Praxisbeispiel: V-Zug Jahresbericht 2023, Darstellung ABGR

RECHNUNGSLEGUNGSGRUNDSÄTZE

Die Erfolgsrechnung enthält die in einer Periode geschuldeten Zahlungen an die Träger der Vorsorge sowie den laufenden Aufwand für die Erfüllung der übrigen Vorsorgepläne. Tatsächliche wirtschaftliche Auswirkungen von Vorsorgeplänen auf das Unternehmen werden auf den Bilanzstichtag berechnet. Die Aktivierung eines wirtschaftlichen Nutzens erfolgt dann, wenn dieser für den künftigen Vorsorgeaufwand der Gesellschaft verwendet wird. Eine wirtschaftliche Verpflichtung wird passiviert, wenn die Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung erfüllt sind. **Gesondert bestehende, frei verfügbare Arbeitgeberbeitragsreserven sind als Aktivum erfasst. Die Differenz zwischen den jährlich ermittelten wirtschaftlichen Nutzen und Verpflichtungen sowie die Veränderung der Arbeitgeberbeitragsreserve wird über die Erfolgsrechnung erfasst.**

Arbeitgeberbeitragsreserven (AGBR)

Darstellung von Swiss GAAP 16 beim Arbeitgeber

Illustratives Praxisbeispiel: V-Zug Jahresbericht 2023, Darstellung ABGR

2.4 Finanzanlagen

in TCHF	2023	2022
Arbeitgeberbeitragsreserven	19 520	24 274
Assoziierte Gesellschaften	924	946
Anteile an Gesellschaften	2 466	2 466
Langfristige Darlehen und Forderungen	1 360	2 298
Total	24 270	29 984

Arbeitgeberbeitragsreserven (AGBR)

Darstellung von Swiss GAAP 16 beim Arbeitgeber

Illustratives Praxisbeispiel: V-Zug Jahresbericht 2023, Darstellung ABGR

Arbeitgeberbeitragsreserven (AGBR)

in TCHF	Bilanz		Ergebnis aus AGBR bzw. vergleichbaren Posten im Personalaufwand	Ergebnis aus AGBR bzw. vergleichbaren Posten im Personalaufwand
	31.12.2023	31.12.2022	2023	2022
Patronaler Fonds	19 237	19 047	190	189
Vorsorgeeinrichtungen	283	5 227	- 4 944	1 679
Total	19 520	24 274	- 4 754	1 868

Es bestehen keine Verwendungsverzichte.

Im aktuellen Jahr wurden CHF 4.9 Mio. der Arbeitgeberbeitragsreserven für den Erlass von Beiträgen an die Pensionskasse der V-ZUG AG genutzt. Im Vorjahr hat die Pensionskasse der V-ZUG AG CHF 1.6 Mio. den Arbeitgeberbeitragsreserven zugewiesen. Die Verzinsung der Arbeitgeberbeitragsreserve betrug CHF 0.2 Mio. (Vorjahr: CHF 0.3 Mio.).

Arbeitgeberbeitragsreserven (AGBR)

Praxisfall - Arbeitgeberbeitragsreserven

Eine Pensionskasse muss im Berichtsjahr wesentliche Buchverluste bei den Vermögensanlagen hinnehmen. Als Folge rutscht die Pensionskasse mit einem Deckungsgrad von 98% nach Art. 44 BVV 2 per Ende des Berichtsjahres in eine Unterdeckung.

Um die erwähnte Unterdeckung kurzfristig zu beheben, rät der zuständige Experte für berufliche Vorsorge dem Stiftungsrat, die vorhandene AGBR neu mit einem Verwendungsverzicht zu deklarieren. Die AGBR wurde bis dato mit dem BVG-Mindestzins verzinst.

Relevante Governance Fragen:

- Darf der Stiftungsrat obige Sanierungsmassnahme selbständig beschliessen?
- Darf die Verzinsung weiterhin vorgenommen werden?

Arbeitgeberbeitragsreserven (AGBR)

Lösungsvorschlag - Arbeitgeberbeitragsreserven

Relevante Governance Fragen:

- Darf der Stiftungsrat obige Sanierungsmassnahme selbständig beschliessen?

Lösungsvorschlag:

Nein. Für die Verwendung der AGBR muss der Arbeitgeber kontaktiert werden. Der Verwendungsverzicht für dazu, dass die AGBR keinen finanziellen, wirtschaftlichen Nutzen für den Arbeitgeber mehr darstellt. Falls der Arbeitgeber seinen Jahresabschluss nach «True and fair» (nach den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen) erstellt, bspw. nach Swiss GAAP FER oder IFRS/US GAAP, hat dies einen direkten, negativen Einfluss auf das Jahresergebnis des Arbeitgebers, d.h. der wirtschaftliche Nutzen wird eliminiert resp. reduziert, wonach der Vorsorgeaufwand entsprechend ansteigt.

Es wird empfohlen, das Management (CEO / CFO) des Arbeitgebers frühzeitig zu informieren und die Gutheissung zur Verwendungsverzichtserklärung schriftlich abzuholen.

- Darf die Verzinsung weiterhin vorgenommen werden?

Lösungsvorschlag:

Nein. AGBR mit Verwendungsverzicht dürfen nach Art. 65e Abs. 2 BVG nicht verzinst werden.

Arbeitgeberbeitragsreserven (AGBR)

Umsetzung bei der Vorsorgeeinrichtung

- **Aufbau der AGBR**

- Führung einer separaten Position «Arbeitgeberbeitragsreserven ohne Verwendungsverzicht» *
- Max. 5facher Jahresbeitrag des Arbeitgebers möglich (steuerliche Limite)
- Verzinsungskonzept mit Arbeitgeber vereinbaren (Varianten: 0%; BVG-Mindestzins; Netto-Performance der VE, d.h. als Konsequenz auch Negativzins vornehmen; im Grundsatz: keine höhere Verzinsung als Performance → Direktaufsicht nimmt 3-Jahresdurchschnitt als Vergleichsgrösse)

- **Verwendung der AGBR ohne VV**

- für Arbeitgeberbeiträge einsetzen
- für Zusatzleistungen zugunsten der Destinatäre verwenden → ggf. Rentner nicht vergessen
- für Ausgleichszahlungen im Rahmen von Teilliquidationen/Fusionen verwenden
- Freigabe für Sanierungsmassnahmen bei einer Unterdeckung (vgl. Folgeseite «Sanierung»)

* Falls eine weitere ABGR mit Verwendungsverzicht besteht, muss diese separat aufgeführt werden (vgl. Swiss GAAP FER 26)

Arbeitgeberbeitragsreserven (AGBR)

Umsetzung bei der Vorsorgeeinrichtung

- **Sanierung**

- Freigabe der bestehenden AGBR (ohne VV) als Sanierungsmassnahme im Ausmass der Unterdeckung: Umbuchung im Ausmass der Unterdeckung in eine separate AGBR mit Verwendungsverzicht und/oder - Einzahlung des Arbeitgebers in eine AGBR mit Verwendungsverzicht (falls keine bestehende AGBR besteht)

- **Auflösung der Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht**

- erst nach vollständiger Sanierung möglich. Eine **vorzeitige Teilauflösung ist nicht zulässig** nach Art. 44b Abs. 1 BVV 2
- Zulässigkeit der **Auflösung der AGBR mit VV muss vom zuständigen Experten für berufliche Vorsorge bestätigt werden** (vgl. Art. 44a Abs. 2 BVV 2)
- Bei Auflösung wird die AGBR mit VV in eine ordentliche AGBR (ohne VV) überführt resp. umgebucht. **Übersteigt diese ordentliche AGBR den 5fachen Jahresbeitrag des Arbeitgebers, muss der überschüssende Teil für die laufenden Arbeitgeberbeiträge verwendet werden** (vgl. Art. 44a Abs. 3 BVV 2)



Arbeitgeberbeitragsreserven (AGBR)

Umsetzung bei der Vorsorgeeinrichtung

- **Teil- oder Gesamtliquidation der Vorsorgeeinrichtung (VE)**

Gesamtliquidation:

AGBR wird **zugunsten der VE aufgelöst**, d.h. sie darf nicht an den Arbeitgeber zurückfließen (vgl. Art. 44b Abs. 1 BVV 2)

Teilliquidation:

VE in Überdeckung: volle AGBR verbleibt in den abgebenden VE und wird nicht anteilig an austretenden Versicherten mitgegeben.

VE in Unterdeckung: AGBR mit VV wird zugunsten der austretenden Versicherten **anteilig aufgelöst** (vgl. Art. 44b Abs. 2 BVV 2), als sie sich auf das zu übertragende, ungedeckte Vorsorgekapital bezieht.

Die verbleibenden Versicherten sind mit der restlichen AGBR bis zur Behebung der Unterdeckung abgesichert.



Die Gleichbehandlung zwischen den Verbleibenden und Austretenden ist hier besonders zu beachten.

Arbeitgeberbeitragsreserven (AGBR)

Umsetzung bei der Vorsorgeeinrichtung

- **Auswirkung auf den Ausweis der Deckungsgrade bei AGBR mit Verwendungsverzicht**

Der Experte berechnet je einen Deckungsgrad mit und ohne Zurechnung der ABGR zum Vorsorgevermögen (vgl. Art. 44a Abs. 4 BVV 2, FRP 1 «Deckungsgradberechnung» der SKPE): d.h.

- mit Zurechnung: das Vorsorgevermögen wird um die AGBR verkleinert
- ohne Zurechnung: das Vorsorgevermögen wird um die ABGR nicht verkleinert (dank dem Verwendungsverzicht)

- Ausweis im Anhang zur Jahresrechnung der Vorsorgeeinrichtung: (vereinfachte Darstellung)

Deckungsgrad I: 97% (mit Zurechnung der ABGR mit VV)

Deckungsgrad II: 101% (ohne Zurechnung der ABGR mit VV)

- Massgebend ist der Deckungsgrad II, ob weitere Sanierungsmassnahmen eingeleitet werden müssen oder nicht. Falls der Deckungsgrad II > 100% ist, berichtet die Revisionsstelle nach Massgabe einer überdeckten Vorsorgeeinrichtung



2

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Was muss aus Swiss GAAP FER 26 Sicht offengelegt werden?

Ereignisse nach Bilanzstichtag

Einführung - regulatorischer Hintergrund

- **Wesentliche** Ereignisse nach dem Bilanzstichtag sind im Anhang offenzulegen. Die Ereignisse können positiver, aber auch negativer Natur sein
- Für welche Periode: Ereignisse zwischen Bilanzstichtag (bspw. 31.12.XX) und Abnahme der Jahresrechnung durch das zuständige Organ im Folgejahr (bspw. 30.4.XY)
- **Unterscheide:**
 1. Auslösende Ursache des Ereignisses ist bereits **vor oder am** Bilanzstichtag bekannt
Ereignis ist **buchungspflichtig** im alten Abschluss.
Buchungspflichtige Ereignisse unterliegen nicht einer Offenlegung, da sie bereits in der Jahresrechnung erfasst sind. Sie können aber aus Gründen der Transparenz weiter erläutert werden (unter Anhangskapitel «Ereignisse nach Bilanzstichtag»).
 2. Auslösende Ursache des Ereignisses erst **nach** dem Bilanzstichtag bekannt
→ grundsätzlich **nicht buchungspflichtig** im alten Abschluss, jedoch **ausweispflichtig**

Ereignisse nach Bilanzstichtag

Einführung - regulatorischer Hintergrund

- Art. 47 Abs. 3 BVV 2 Rechnungswesen und Rechnungslegung – Ordnungsmässigkeit

... «Auf Ereignisse nach dem Bilanzstichtag ist einzugehen, wenn diese die **Beurteilung der Lage** der Vorsorgeeinrichtung **erheblich** beeinflussen.»

Ereignisse nach Bilanzstichtag

Praxisfälle

Fall 1:

Ein angeschlossener Arbeitgeber (einer von vier) einer Pensionskasse kämpft seit Monaten mit massiven Umsatzeinbrüchen und musste bereits einschneidende Sanierungsmassnahmen im eigenen Betrieb (Kurzarbeit etc.) im Berichtsjahr durchführen. Im März des Folgejahres muss er den Konkurs anmelden. Der Stiftungsrat der Pensionskasse hat die Jahresrechnung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgenommen. Per Ende Berichtsjahr bestehen wesentliche Beitragsausstände von CHF 500k.

Welche Massnahmen sehen Sie aus Sicht der Rechnungslegung für die Jahresrechnung der Pensionskasse?

Ereignisse nach Bilanzstichtag

Praxisfälle

Fall 1: Lösungsvorschlag

Auslösende Ursache des Ereignisses ist bereits **vor oder am** Bilanzstichtag bekannt (finanzielle Probleme).

Ereignis ist **buchungspflichtig** im alten Abschluss.

Die wesentlichen Beitragsausstände des entsprechenden Arbeitgebers von CHF 500k müssen im alten Abschluss wertberichtet werden. Offenlegung des Sachverhalts im Anhang zur Jahresrechnung unter «Ereignisse nach Bilanzstichtag» empfehlenswert.

Ereignisse nach Bilanzstichtag

Praxisfälle

Fall 2:

- Eine Pensionskasse vermietet eine grosse, direkt gehaltene Immobilie an einen einzigen Mieter (Bank). Der entsprechende Mietvertrag hält fest, dass der Mieter nach 8 Jahren Mietdauer, konkret auf Ende Juni 2024, ohne Folgekosten das Mietverhältnis kündigen kann. Der Mieter nimmt diese Option wahr und kündigt das Mietobjekt Mitte Dezember 2023 unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Monaten.
- Die Liegenschaft ist bezogen auf die Bilanzposition «Direkte Immobilien» betraglich wesentlich. Die Suche nach einem neuen Mieter wird nicht einfach sein, da die Immobilie bauliche Eigenheiten aufweist, welche dem heutigen Mieter dienen.
- Die entsprechende Immobilie wurde von Wuest Partner im November 2023 mittels DCF-Methode für den Abschluss 2023 bewertet (ohne Risikozuschlag einer möglichen Kündigung). Die Jahresrechnung 2023 der PK wurde erstellt, jedoch noch nicht vom Stiftungsrat abgenommen.

Welche Massnahmen sehen Sie aus Sicht der Rechnungslegung für die Jahresrechnung der Pensionskasse?

Ereignisse nach Bilanzstichtag

Praxisfälle

Fall 2: Lösungsvorschlag

- Auslösende Ursache des Ereignisses ist bereits **vor oder am** Bilanzstichtag bekannt (Kündigung im Dez.).
- Ereignis ist **buchungspflichtig** im alten Abschluss.

Wüest Partner Bewertung der Immobilien muss wegen Klumpenrisiko der Vermietung rückwirkend korrigiert werden. Höchstwahrscheinlich Berücksichtigung von Rückbauinvestitionen auf eigene Kosten.

Ereignisse nach Bilanzstichtag

Praxisfälle

Fall 3:

- Eine Pensionskasse mit hohem Rentneranteil weist per Ende 2021 einen Deckungsgrad von 102% aus. Das neue Anlagejahr 2022 zeichnet sich als schwierig ab, die Performance per Ende März 2022 liegt bei -8% auf dem Gesamtvermögen.

Der zuständige Experte für berufliche Vorsorge meint, dass die Kasse per Ende März 2022 eine erhebliche Unterdeckung aufweist und Sanierungsmassnahmen unumgänglich sein werden. Der geschätzte Deckungsgrad per 31. März 2022 wird mit ca. 95% beziffert.

Ende April 2022 wird die Stiftungsratssitzung durchgeführt und die Jahresrechnung 2021 abgenommen.

Welche Massnahmen sehen Sie aus Sicht der Rechnungslegung für die Jahresrechnung der Pensionskasse?


Ereignisse nach Bilanzstichtag

Praxisfälle

Fall 3: Lösungsvorschlag

- Auslösende Ursache des Ereignisses erst **nach** dem Bilanzstichtag bekannt.
 - **nicht buchungspflichtig** im alten Abschluss, jedoch **ausweispflichtig**.

Vermögenswerte per 31.12.2021 nicht korrigieren. Jedoch ist im Anhang unter «Ereignisse nach Bilanzstichtag» zu erläutern, dass Sanierungsmassnahmen voraussichtlich an der nächsten SR-Sitzung beschlossen werden.

A person in a red jacket stands on the edge of a dark, rocky cliff. The background is a vast, hazy mountain range under a clear sky. The lighting suggests early morning or late afternoon, with long shadows and a soft glow.

Patrik Schaller

Partner, Leiter Vorsorge
dipl. Wirtschaftsprüfer

Ernst & Young, Zürich

Tel +41 58 286 33 09

Mobile +41 79 353 51 54

eMail patrik.schaller@ch.ey.com